

Auskunft:

Mag. Herbert Vith

T +43 5522 3591 54310

Zahl: BHFK-III-6525-4/2024-8

Feldkirch, am 29.04.2024

Betreff: L 66 Feldkircher Straße Feldkirch-Göfis, Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH,  
Instandsetzung StrKm 0,50 bis StrKm 2,25  
Verordnung von Verkehrsmaßnahmen  
Beilage: Anbringung/Entfernung von Verkehrszeichen  
Umleitungsplan für die Bauphase II

## VERORDNUNG

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch vom 29.04.2024 wurde die straßenpolizeiliche Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf bzw. neben der L 66 Feldkircher Straße im Gemeindegebiet Feldkirch und Göfis im Bereich von StrKm. 0,50 in Feldkirch bis StrKm. 2,25 in Göfis erteilt.

Im Interesse der Sicherheit, Flüssigkeit und Leichtigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen verordnen wir für den Zeitraum vom 13.05.2024 bis 16.11.2024 folgende vorübergehende Verkehrsmaßnahmen (§ 43 Abs. 1a /§ 43 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit § 94 b Abs. 1 lit. b Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO)):

**Bauphase I: 13.5.2024 bis 8.7.2024 – eingeschränkte Verkehrsführung**

**Bauphase II: 8.7.2024 bis 31.10.2024 – Totalsperre mit Umleitung**

**Bauphase III: 1.11.2024 bis 16.11.2024 – eingeschränkte Verkehrsführung**

## **I. Bauphase I + III**

Im Bereich der Arbeitsstelle und unmittelbar vor dem jeweiligen Beginn haben die Lenker von Fahrzeugen in der durch den Pfeil angegebenen Fahrtrichtung zu fahren bzw. den angezeigten Fahrstreifen zu benutzen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO).

## **II. Bauphase I + III**

Fußgänger haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Fußgänger“ angezeigten Weg zu benutzen.

## **III. Bauphase I + III**

Radfahrer haben den durch das Gebotszeichen (VZ „Vorgeschriebene Fahrtrichtung“ § 52 lit. b Z. 15 StVO) mit dem Zusatz „Radfahrer“ angezeigten Weg zu benutzen.

## **IV. Bauphase I + III**

Die erlaubte Höchstgeschwindigkeit wird in beiden Fahrtrichtungen auf 30 km/h von 25 m vor bis 25 m nach der Arbeitsstelle beschränkt (VZ „Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10a, „Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung 30“ § 52 lit. a Z. 10b bzw. „Ende von Überholverböten und Geschwindigkeitsbegrenzungen“ § 52 lit. a Z. 11 StVO).

## **V. Bauphase I + III**

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) haben die Lenker von Fahrzeugen vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten (VZ „Wartepflicht bei Gegenverkehr“ § 52 lit. a Z. 5 StVO). Lenkern von Fahrzeugen, die in der Gegenrichtung fahren, ist die Wartepflicht für den Gegenverkehr anzuzeigen (VZ „Wartepflicht für Gegenverkehr“ § 53 lit. a Z. 7a StVO).

Bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) ist der Verkehr durch besonders geschulte Personen mit roten und grünen Signalscheiben zu regeln.

Bei Bedarf (zB. hohes Verkehrsaufkommen, öffentlicher Kraftfahrlinienverkehr, etc.) ist der Verkehr bei Einengung der Fahrbahn auf einen Fahrstreifen (weniger als 5,50 m) durch besonders geschulte Personen mit roten und grünen Signalscheiben zu regeln.

Die Verkehrsteilnehmer haben die auf Lichtzeichen beruhende Verkehrsregelung zu befolgen (§ 38 StVO).

## VI. Bauphase I + III

Die im Bereich der Arbeitsstelle vorhandenen Bodenmarkierungen sind ungültig.

## VII. Bauphase II – Totalsperre vom 8.7.2024 bis 31.10.2024

Die L 66 Feldkircher Straße wird im Bereich vom StrKm. 0,500 bis StrKm. 2,250, also vom Ortsausgang Feldkirch ab der Schattenburg bis zur Ortseinfahrt Göfis, für den Verkehr gesperrt. Ausgenommen von dieser Sperre ist der Baustellenverkehr.

Der gesamte Verkehr sowie Anrainer und Zustelldienste, auch der Busverkehr werden laut beiliegendem Verkehrsführungsplan, der einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, großräumig über die L 190 Vorarlberger Straße und über die L 65 Göfiser Straße in Frastanz und über die L 65 nach Göfis umgeleitet.

## VIII. Allgemein

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO durch die angeführten Straßenverkehrszeichen entsprechend den Regelplänen kundzumachen. Sie tritt mit deren Anbringen in Kraft.

Der Bezirkshauptmann  
im Auftrag

Mag. Herbert Vith

Bewilligung für die Aufstellung der  
Anlagen gemäß der Anweisung  
Gem. Verkehrszeichen 30.4.2024  
Abgenommen am

### Ergeht an:

1. Nägele Hoch- und Tiefbau GmbH, Industriestraße 18, 6832 Sulz, E-Mail: kerstin.mark@naegele-hochtiefbau.at, zum Antrag vom 26.04.2024 zur gefl. Kenntnis mit dem Ersuchen die Verordnung durch das Aufstellen der Straßenverkehrszeichen im Einvernehmen mit der zuständigen Polizeiinspektion entsprechend den Bestimmungen des § 48 Abs. 5 StVO gut sichtbar kundzumachen. , Das Abdecken von bestehenden und mit der Verordnung nicht übereinstimmenden Verkehrszeichen ist nach vorheriger Kontaktaufnahme mit dem zuständigen Straßenmeister erlaubt bzw. durchzuführen. , Der Zeitpunkt der Aufstellung und Entfernung der Straßenverkehrszeichen ist mit beiliegendem Formular in einem Aktenvermerk festzuhalten. Wenn außerhalb der Arbeitszeit die Fahrbahn frei und verkehrssicher benützbar ist, sind die Verkehrszeichen auf die Dauer der Arbeitsruhe zu verdecken. , Hinsichtlich der Absicherung der Baustelle wird auf die straßenpolizeiliche Bewilligung verwiesen., Ansprechpartner: Kerstin Mark, Tel. 0664/6268782
2. Amt der Vorarlberger Landesregierung, Abt. Straßenbau (VIIb), Intern, Josef Scheidbach, Tel. 0664/62 55 709